

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 3,6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 03. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 164), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12. 1993 (GVBl. LSA S. 767) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Nr. 69/95 vom 05. 04. 1995 über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat die Stadt Bitterfeld in ihrer Sitzung am 05. 04. 1995 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist eine Sondernutzungsart im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzungsart.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Der Antragsteller und derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausüben lässt, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. 01. des folgenden Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

Lesefassung

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie werden zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) Bei Nichtzahlung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig rückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Der Antrag auf Rückerstattung kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Gebührenfreiheit

Für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar öffentlichen, religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken (Wahlwerbung) dienen, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld, den 05. 04. 1995

Dr. Rauball
Bürgermeister

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
	Sondernutzungsgebührensatzung	05.04.1995	Bitterfelder Stadtinfo am 19.04.1995
248/1995	1. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung	01.11.1995	Bitterfelder Stadtinfo am 15.11.1995
202/1997	2.. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung	08.10.1997	Bitterfelder Stadtinfo am 17.12.1997
144/2001	3. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung	26.09.2001	Bitterfelder Stadtinfo am 28.11.2001
117/2004	4. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung	10.11.2004	Bitterfelder Stadtinfo am 24.11.2004